

# Satzung der NAJU Rheinland-Pfalz

Stand: 11.12.2004



## § 1 Name und Sitz

1. Die Jugendlichen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (NABU Rheinland-Pfalz) bilden die Naturschutzjugend im NABU Rheinland-Pfalz (NAJU Rheinland-Pfalz).
2. Sie hat ihren Sitz in Mainz.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Die NAJU Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.
2. Die NAJU Rheinland-Pfalz bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die NAJU Rheinland-Pfalz will bei ihren Mitgliedern und der Bevölkerung das Verständnis für den Schutz von Natur und Umwelt fördern.
4. Die NAJU Rheinland-Pfalz bemüht sich, ihre Mitglieder zu verantwortungsvollen Staatsbürgern heranzuziehen und zu ihrer Persönlichkeitsbildung in der Gemeinschaft beizutragen.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die NAJU Rheinland-Pfalz möchte ausdrücklich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern. Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden nur die grammatikalisch männlichen Formen verwendet.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der NAJU Rheinland-Pfalz ist jeder Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, der Mitglied des NABU Rheinland-Pfalz ist.

## § 4 Organe

Organe der NAJU Rheinland-Pfalz sind:

- a. die Landesversammlung
- b. der Landesvorstand

## **§ 5 Landesversammlung**

1. Der Landesversammlung gehören alle Mitglieder der NAJU Rheinland-Pfalz an.
2. Die Landesversammlung ist höchstes beschlussfassendes Organ der NAJU Rheinland-Pfalz. Sie ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Landesvorstandes
  - b) die Wahl der Vertreter für die Bundesdelegiertenversammlung
  - c) Beschlussfassung über Satzung, Programmatik, Anträge und Aktionen nach vorheriger Diskussion
  - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
  - e) die Entgegennahme des Kassenberichtes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie eines aktuellen Zwischenberichtes des laufenden Geschäftsjahres
  - f) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - g) die getrennte Entlastung des Kassenswartes und des Landesvorstandes
  - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - i) die Auflösung der NAJU Rheinland-Pfalz
3. Mindestens einmal im Jahr findet die Landesversammlung statt. Außerordentliche Landesversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern aus drei verschiedenen Jugendgruppen einberufen werden.
4. Die Einberufung der Landesversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Landesversammlung zu erfolgen.
5. Beschlussfähig ist die Landesversammlung, wenn die Anzahl der anwesenden Nicht-Vorstandsmitglieder die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder um mindestens einen übersteigt. Ist die Landesversammlung nicht beschlussfähig, muss die nächste Landesversammlung innerhalb der darauffolgenden zwei Monate stattfinden. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ist jedes Mitglied auf den Landesversammlungen jederzeit stimmberechtigt und antragsberechtigt.

## **§ 6 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) a. mindestens zwei, maximal drei Landesjugendsprechern
  - b) b. dem Kassenswart
  - c) c. bis zu drei Beisitzern
2. Der Landesvorstand amtiert ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Landesvorstand vollzieht die Beschlüsse der Landesversammlung und vertritt die NAJU Rheinland-Pfalz nach außen hin und gegenüber dem Gesamtverband.
4. Die Landesjugendsprecher, die durch die Landesversammlung gewählt wurden, stellen sich einer Bestätigung von Seiten des Landesvorstandes des NABU Rheinland-Pfalz. Im Falle einer Bestätigung wird der von der Landesversammlung dazu bestimmte Landesjugendsprecher Mitglied des Landesvorstandes des NABU Rheinland-Pfalz und der andere / die anderen Landesjugendsprecher können ihn mit vollem Stimmrecht vertreten und im Übrigen an allen Sitzungen des Landesvorstandes des NABU Rheinland-Pfalz teilnehmen.

5. Der Landesvorstand bestimmt von Fall zu Fall, wer die NAJU Rheinland-Pfalz bei den Bundesjugendbeiratssitzungen vertritt.
6. Mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes sollte unter 18 Jahre alt sein.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Auflösung der NAJU Rheinland-Pfalz ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das Vermögen der NAJU Rheinland-Pfalz fällt in diesem Fall an den NABU Rheinland-Pfalz.
3. Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Sie müssen, wenn dies einer der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim durchgeführt werden.
4. Es sind Protokolle von allen Landesvorstandssitzungen und Landesversammlungen anzufertigen.

## **§ 8 Finanzierung**

1. Die NAJU Rheinland-Pfalz verfügt über einen eigenen Etat und regelt ihre Geschäfte selbständig im Rahmen der Satzungsrichtlinien.
2. Der Landesvorstand ist der Landesversammlung rechenschaftspflichtig. Der Bericht wird zur alljährlich stattfindenden ordentlichen Landesversammlung abgegeben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung der NAJU Rheinland-Pfalz tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beschließen.

Diese Satzung wurde auf der Landesversammlung der NAJU Rheinland-Pfalz in Kirchwald am 19.05.1991 beschlossen. Die Satzung wurde im Zuge der Neubildung der NAJU Rheinland-Pfalz grundlegend verändert, in dieser Form auf der Landesversammlung der NAJU Rheinland-Pfalz in Mainz am 2. Februar 2001 beschlossen.

Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.  
Frauenlobstraße 15-19  
55118 Mainz

Telefon: (06131) 14039-26  
Telefax: (06131) 14039-28

Internet: <http://rlp.naju.de>  
E-Mail: [info@naju-rlp.de](mailto:info@naju-rlp.de)